

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 77 (1997)
Heft: 3

Rubrik: Dossier : Historische Lasten : Schuld und Schulden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jörg Baumberger,
geboren 1944 in Biel,
ist Titularprofessor für
Volkswirtschaftslehre
und lehrt an der
Universität St. Gallen.

GERECHTIGKEIT NACH KRIEG, EROBERUNG UND VERBRECHEN

Von der Schweiz werden Reparationen für den Zweiten Weltkrieg und den Genozid an den Juden verlangt, und nicht wenige haben hierzulande ein Unrechtsbewusstsein, das sie veranlasst, die Reparationenschuld anzuerkennen. Vernünftige Regeln über Reparationen müssen aber auf generalisierbaren Prinzipien über Pflicht, Verschulden sowie Schuld nachfolge und Fristenlauf beruhen.

Die Idee der Reparation ist nach dem Ersten Weltkrieg in Verruf geraten. Menschen guten Willens in aller Welt, welche die Deutschland auferlegte Wiedergutmachungslast für überrissen hielten, bildeten, zusammen mit einem alles anderen als schuldbewussten Deutschland, eine inhomogene Allianz, welche die Idee der Reparation gründlich diskreditierte. Die Lehren, die man aus der Geschichte glaubte ziehen zu müssen, und der aufziehende Kalte Krieg machten die Reparation nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem hoffnungslos anachronistischen Thema. Von aktuellem Interesse war nur mehr die Frage der maximalen Aufbauhilfe für den besieгten Aggressor. Von einer auch nur annähernden Wiedergutmachung des durch Deutschland über Europa gebrachten Unheils kann trotz gewissen selektiven Wiedergutmachungszahlungen der Bundesrepublik nicht die Rede sein. Doch die Reparation ist ein Vorgang, auf den die Welt im Interesse von Gerechtigkeit und Prävention nie endgültig verzichten können. Freilich muss sie auf sinnvollen Prinzipien von Pflicht und Verschulden beruhen. Reparationen, die einer solchen Basis entbehren, sind willkürlich und schaffen Ressentiments, die das Übel perpetuieren, das sie heilen wollen.

Gefährdete Friedensordnung

In der Friedensordnung, die das Lebensmedium der liberal-kapitalistischen Wirtschaftsordnung bildet, ist der Mensch Eigentümer seiner Person. Güter, Dienst-

leistungen und Vermögen zirkulieren nicht als Folge von Gewalt und Raub, sondern aufgrund von Verträgen oder Erbfolge. Die Friedensordnung ist jedoch selbst in stabilen liberal-demokratisch-kapitalistischen Ländern mit solchen Institutionen nie unangefochten, und zwischen den Staaten ist der Frieden ebenfalls ein gefährdetes Gut. Die Realität bleibt hinter dem Ideal der persönlichen Integrität und zivilisierter, flächendeckend vertragsvermittelter Zirkulation erheblich zurück. In Verbrechen, Krieg, Eroberung und Revolution werden Menschen ihrer persönlichen Unversehrtheit und Personen und Kollektive ihrer Vermögen beraubt.

Wo Vermögen ist, ist auch die Versuchung nicht fern, sich solches nicht nur durch Verträge, sondern auch durch List und Gewalt anzueignen. Wo Menschen sind, werden Menschen durch Menschen gekränkt und angegriffen, bisweilen getötet. Wo Staaten sind, gehört der unfreiwillige Transfer geradezu zur Routine. Kraft seiner rechtlichen und tatsächlichen Macht über Leib, Leben und Vermögen der Menschen extrahiert der Staat vom eigenen Staatsvolk schon immer, und von fremden Staaten und Völkern von Fall zu Fall, unfreiwillige Opfer. Staaten ordnen Steuern, Kontributionen, Enteignungen und Duldungs- und Dienstpflichten an. Über die Grenze zwischen legitimer und illegitimer Belastung der eigenen Bürger herrscht Uneinigkeit. Ebenso über die Zulässigkeit revolutionärer Umverteilung und Gewalt. In der moralischen Ächtung von Krieg, Eroberung, Mord und Genozid ist man

Derjenige, der mit dem Angreifer Handel treibt, handelt vielleicht, aber verwerflich, aber nicht verwerflicher als der Angreifer selbst.

sich zwar einig; dennoch reisst die Reihe dieser verbrecherischen Ausfälle bis zum heutigen Tage nicht ab.

Wie geht eine vernünftige Gesellschaft, eine eventuell vernünftig gewordene Menschheit, mit der Gefahr und dem Faktum der Friedensverletzungen und der rechtswidrigen, gewaltsamen Umverteilung um? Wie geht eine vernünftige Nachwelt mit Friedensverletzungen durch Staaten um, also mit Traumata, die genau von jener Institution begangen wurden, die mit dem Anspruch auftritt, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten? Nach welchen Regeln antwortet sie auf Regelverletzungen? Das sind extrem heikle Fragen, die man nur um den Preis unabsehbaren Leides und Leidens «aus dem (hohlen) Bauch heraus» beantwortet.

Themen einer Kodifikation der Reparation

Diese Regeln haben mindestens die folgenden Fragen zu beantworten:

Erstens: Wer kann Schuldner von Reparationen werden? Individuen, Kollektive, Körperschaften, Staaten? Falls Schuld (*culpa*) auch Kollektiven zugerechnet werden kann, stellt sich sofort die weitere Frage: Sind schuldig gewordene Kollektive einfach eine Art ewig lebender Personen, deren sich ständig gestaffelt erneuernde Mitglieder automatisch laufend die schwebende Schuld (*culpa*) ihres Kollektivs als Altlast erben? Gilt dies selbst dann, wenn die lebenden Mitglieder die inkriminierten Akte weder selbst begangen haben noch sich daran zu erinnern vermögen? *Zweitens:* Für welche Akte wird ein Individuum oder Kollektiv Schuldner von Reparationen? Und wie weit in den Raum, die Zeit und die ökonomische Umgebung reichen die Tentakel der Sünde? Welche unter unbescholtenden Partnern unbedenklichen geschäftlichen Berührungen werden zu Delikten oder Verbrechen, wenn einer der Partner ein Verbrecher oder ein verbrecherisches Kollektiv ist? Welche Beziehungen und Transaktionen mit Verbrennern sind schuldansteckend, welche sind unschuldig? *Drittens:* Wer ist der Gläubiger einer Reparation? Die einzelnen Geschädigten, die Erben der Geschädigten, Kollektive, Völker? Wer ist befugt, gültig die Tilgung einer Reparationenschuld zu

quittieren? *Viertens:* Wie ist die Reparation zuzumessen? *Fünftens:* Welche Form können Reparationen haben? *Sechstens:* Welchen Einfluss hat die irreversible Zeit auf den Bestand der Reparationenschuld?

Alle diese Fragen sind bereits komplex genug im Falle von Delikten eindeutig identifizierbarer Privatpersonen. Soll der Sohn des im brasilianischen Exil unbehelligt als Rentier lebenden britischen Posträubers der sechziger Jahre das Vermögen seines Vaters dereinst unbelastet erben können, oder soll die Schuld (*culpa* und *debitum*) seines Vaters gewissermaßen dynastisch auf ihn übergehen? Werden die Vermögensverwalter und Geschäftspartner des weltbekannten Räubers (und eventuell sogar *deren* Erben und Geschäftspartner) durch ihren Handel mit dem Verbrecher (und eventuell dessen Kontrahenten) ebenfalls schuldig und irgendwie rektifikations- und reparationspflichtig? Kann der Erbe eines (durch den Vater) unehrenhaft erworbenen Vermögens Präsident der Vereinigten Staaten werden? Eine Potenz verwickelter werden die Fragen, sobald die An- und Übergriffe auf Leib, Leben und Vermögen von einem Kollektiv, einer Körperschaft oder gar vom Zwangskollektiv «Staat» ausgehen. Hier gerät man unversehens in den Spiegelsaal der Dialektik «Individuum – Kollektiv». Man mag das Kollektiv personalisieren und ihm alles mögliche *zurechnen*, aber Lust und Leid des Kollektivs sind Lust und Leid seiner jetzt momentan lebenden menschlichen Mitglieder. Das Kollektiv hat keine Seele. Und vollends verwirrend wird das Bild, sobald man fragt, durch welche Kontakte und Transaktionen ein Kollektiv ein anderes Kollektiv mit reparationspflichtiger Schuld kontaminieren kann.

Unterschiedliche Leute werden diese Fragen unterschiedlich beantworten. Die einen sind bereit, um der Gerechtigkeit willen eine beliebige Diffusion von Schuld und Reparation und um der Nachhaltigkeit willen keine Verjährung zuzulassen, die andern erschrecken ob so viel Gerechtigkeit und sind bereit, Ungerechtigkeiten um des Friedens willen hinzunehmen. Einem Prinzip jedoch wird vermutlich jeder Mensch guten Willens zustimmen: Derjenige, der mit dem Angreifer Handel treibt, handelt vielleicht verwerflich, aber nicht verwerflicher als der Angreifer selbst.

Die Regeln, die für den geschäftlichen Kontrahenten des Angreifers gelten, können nicht strenger sein als jene, denen der Angreifer unterliegt. Wenn die Umwelt des Angreifers eine reparationenbewehrte Pflicht zum Boykott des Angreifers hat, so hat der Angreifer um so mehr eine Pflicht, vom Angriff abzusehen und für seinen Angriff volle Reparation zu leisten. Wenn der Nachbar eines Verfolgers die Pflicht hat, den Verfolgten beizustehen, so hat der Verfolger um so mehr die Pflicht, auf seine Verfolgung zu verzichten und für seine Verbrechen volle Reparation zu leisten. Wenn der Hehler gegenüber den Beraubten reparationspflichtig ist, so ist es der Räuber um so mehr. Wenn die Reparationsschuld des Handelspartners des kriminellen Kollektivs unverjährbar ist, so ist es auch jene des kriminellen Kollektivs.

Die Weltkriegspendenzen der Schweiz

Die Vorwürfe gegen die Schweiz, aus denen eine bis heute unbezifferte, ungetilgte und unverjährte Reparationenschuld abgeleitet wird, betreffen drei Themen: *Erstens*, die Behandlung nachrichtenloser Vermögen durch schweizerische Banken; *zweitens*, den Handel, die Kapital- und Goldtransaktionen der Schweiz mit dem Dritten Reich; *drittens*, die Rationierung der Flüchtlingsaufnahme in der Zeit der deutschen Judenverfolgung und -ermordung. Die Frage der nachrichtenlosen Vermögen gehört, trotz der permanenten Vermischung mit den beiden andern Fragen, eigentlich gar nicht in den Zusammenhang der Reparationen. Es geht hier nicht um Wiedergutmachung eines Unrechts, sondern um Restitution. Dass hier Rückerstattung geschuldet ist, ist unstrittig. Ungelöst ist lediglich die Frage, wer im Falle des Fehlens von Rechtsnachfolgern der Adressat der Rückerstattung sein soll. Es liegt keineswegs auf der Hand, dass dies die Organisationen der ethnisch Verwandten sein müssen.

Haftung aus unterlassenem Boykott?

Bleiben also noch allfällige Reparationenschulden aus dem Wirtschaftsverkehr der Schweiz mit dem Dritten Reich und der Rationierung der Aufnahme von Verfolgten eben dieses Reiches.

Wie liegen die Dinge beim Wirtschaftsverkehr der Schweiz mit Nazi-Deutschland? Letztlich lassen sich alle diesbezüglichen Vorwürfe auf die Postulierung einer *Boykottpflicht* zurückführen. Denn wenn geschäftliche Berührungen mit dem verbrecherischen Kollektiv zur Übertragung reparationenpflichtiger Schuld führen, dann kann Schuld (und Reparation) nur durch Boykott vermieden werden. Postuliert wird somit eine Pflicht, im Verkehr mit dem verbrecherischen Kollektiv auf jene Geschäfte zu verzichten, die mit einwandfrei beleumdeten Partnern zulässig wären. Die Idee, die Krebszelle zu isolieren, hat durchaus etwas für sich. Im totalen Krieg des Guten gegen das Böse hat auch der Wirtschaftskrieg total zu sein. So attraktiv dieses Postulat ist: Muss sich auch der Nicht-Kriegsführende am Wirtschaftskrieg beteiligen? Das Völkerrecht hat solches vom Neutralen nie gefordert, sondern ihm lediglich die Einhaltung gewisser Regeln des Wohlverhaltens gegen beide Seiten auferlegt, welche die Schweiz im grossen und ganzen auch eingehalten hat. Hier soll aber gar nicht nach allenfalls bereits bestehenden exkulpierenden Regeln gefragt werden, sondern danach, was billigerweise von einem durch eine Kriegspartei eingekesselten, nichtkriegsführenden Staate erwartet werden darf. Es lohnt sich, ganz allgemein über eine Boykottpflicht gegenüber Verbrechern und verbrecherischen Kollektiven nachzudenken. Wie weit geht diese Boykottpflicht, und wann hört sie allenfalls auf?

Welcher moralische Massstab?

Eine Schuld (*culpa*), die zu einer hier und heute zu erfüllenden, materiellen schweizerischen Reparationenschuld (*debitum*) führen könnte, müsste vermutlich an die folgenden zwei Postulate anknüpfen:

Erstens: Eine materielle Reparationenschuld entsteht für alle (Individuen, Firmen, Staaten), die mit dem Täter Handel treiben sowie für deren Nachfolger, mindestens insofern, als das Kontrahieren nicht einwandfrei *bona fide* erfolgte oder als dieses Kontrahieren die Aggression direkt oder indirekt unterstützte. Die Nicht-Boykottierung des Angreifers in diesem Sinne konstituiert Schuld und ist reparationsbedürftig. Wer 1997 noch eine Repa-

Ungelöst
ist die Frage,
wer im Falle des
Fehlens von
Rechtsnachfol-
gern der Adressat
der Rückerstat-
tung sein soll.

rationenschuld einfordert, geht jedoch noch einen Schritt weiter. Er ist bereit, Kollektive als ewig lebende Personen zu betrachten, die unverjähbare Altlasten mit sich schleppen können.

Zweitens: Die Schuld (*culpa*) und die Reparationenschuld (*debitum*) vererben sich auf die Nachfolger der Individuen und Firmen und die Nachfolgegenerationen der Staaten, deren Vorgänger und Vorgängergenerationen im erwähnten Sinne Schuld auf sich geladen haben. Die Schuld und die Forderung erlischt erst mit der Quittierung der Reparation.

Diese Postulate setzen die moralische Messlatte für Menschen und Staaten, die in unmittelbarer Nachbarschaft von Krieg, Eroberung, Revolution und Verbrechen oder gar im Auge des Hurrikans leben müssen, sehr hoch. Sie konstruieren Pflichten, die erheblich über das hinausgehen, was gewöhnlichen Menschen in arglistiger Nachbarschaft nach aller Erfahrung zugemutet wird. Das Neutralitätsvölkerrecht z. B., das die Weisheit vieler Generationen zusammenfasst, setzt die Massstäbe für den Neutralen nicht so hoch an. Wer aber bereit ist, diese Postulate für die *Schweiz* zu unterschreiben, ist zweifellos auch bereit oder sollte kraft der logischen Priorität des originären Verbrechens *a fortiori* bereit sein, eine Reihe analoger Postulate betreffend die unmittelbaren *Urheber* von Krieg und Verbrechen gutzuheissen. Diese könnten etwa lauten:

Erstens: Mit dem Angriff auf Menschen, Gruppen, Länder und deren Vermögen lädt der Angreifer (Staat und Staatsvolk) Schuld (*culpa*) auf sich. Aus dieser Schuld erwächst eine materielle Reparationenschuld (*debitum*). Das Unrecht muss in irgendeiner Weise rückabgewickelt werden bzw. verfolgbar bleiben.

Zweitens: Nicht nur Individuen können verletzt werden, sondern auch Völker. Trauma und Berichtigungsanspruch übertragen sich deshalb kraft ethnischer Zusammengehörigkeit auf die Gruppe, die sich als ethnische Verwandtschaft der Verletzten versteht, insbesondere auch auf die Interessenorganisationen dieses Volkes, und werden bis zur materiellen Tilgung in diesem Volk vererbt. Ein Volk, das als Volk Zielscheibe eines Angriffs ist, erwirbt auch als Volk Wiedergutmachungsansprüche.

Drittens: Zeit und Generationenwechsel haben keinen Einfluss auf den Bestand von Schuld und Schulden. Kränkung und Schuld perpetuieren sich bis zur materiellen Rektifikation. Moralische Schuld sowie Reparationenschuld und Reparationenanspruch werden vererbt. Erst die materielle Erfüllung der Reparation tilgt die Schuld.

Diese drei auf die *Angreifer* anwendbaren Postulate sind den allenfalls auf den neutralen Dritten anwendbaren logisch vorgelagert, indem es ohne Dieb keinen Hehler, ohne Aggressor keine Unterstützung der Aggression, ohne den Henker keine (vor dem Henker) zu schützenden Verfolgten geben kann. Nach diesen Postulaten wären hinsichtlich des Zweiten Weltkrieges Länder wie Deutschland, Österreich, Italien, das nach vergleichsweise kleinen Verlusten kapitulierende und danach bemerkenswert servile Frankreich und zwei, drei weitere zu beurteilen. Allfällige Vorwürfe und Reparationenansprüche wären dieser Logik nach in erster Linie gegen die genannten Länder und deren Staatsvölker und Firmen zu richten. Der Umstand, dass das von ihnen begangene Unrecht (mit Ausnahme von Frankreich) auf sie zurückgefallen ist und ihre Hoffnungen auf die Früchte des Unrechts sich zerschlugen, kann sie kaum exkulpieren.

Das Nie und die Realität

Gemeinsam ist den erwähnten Postulaten u.a., dass Unrecht nie in Rechtskraft erwachsen darf, nie unanfechtbar werden soll. Das ist in einer Welt irreversibler Zeit freilich leichter gesagt als getan. Die Gelegenheit zur Rektifikation kann sich hinauszögern. Die Uhren bleiben nach Unrecht nicht stehen, das Leben bleibt bis zur Rektifikation nicht tiefgefroren: Während dieser Zeit verfügen die unrechtmäßig Begünstigten – mehr oder weniger ungehindert – über das illegal Erworbene ihrerseits durch Gebrauch und Verbrauch sowie durch Verträge und Erbfolge. Und deren Kontrahenten und Erben tun desgleichen. Natur, Markt und Steuern wirken ein und verändern Ort, Form, Substanz und Wert von Sachen und Finanzvermögen. Nicht zuletzt werden die ursprünglichen Täter sowie deren Nachfolger und Kontrahenten einiger Wahr-

*Die Schweiz
hat wesentlich
weniger Flücht-
linge bei sich
aufgenommen,
als bei ihr
anklopften.*

scheinlichkeit selbst wieder zu Opfern. Analoges spielt sich auf der Seite der Opfer von Unrecht ab. Falls sie den Angriff überleben, entscheiden sie spontan, ob, wann und wie intensiv sie Rektifikation suchen wollen, und wählen im übrigen den Weg, den sie angesichts der Kürze des Lebens als den subjektiv sinnvollsten einschätzen.

Die Friedensordnung gerät hier offensichtlich in Widerspruch mit sich selbst: Unrecht darf nicht in Rechtskraft erwachsen, darf nicht unanfechtbar und unreparierbar werden, weil die Friedensordnung sich durch die Anerkennung einer normativen Kraft des Faktischen selbst in Frage stellen würde. Aber selbst das schreiendste Unrecht muss irgendwann und irgendwo jenseits eines gewissen Radius unanfechtbar werden können; die Kette der aus Unrecht Berechtigten und Verpflichteten muss zeitlich, persönlich und sachlich abbrechen können, weil sonst die Friedensordnung unter dem Gewicht ihrer schlummernden Pendenzen zusammenbrechen würde. Einsicht in diese unabänderlichen Lebenstatsachen veranlasste schon David Hume zur illusionslosen Feststellung: «*A man's title [to property] that is clear and certain at present, will seem obscure and doubtful fifty years hence, even though the facts on which it is founded should be proved with the greatest evidence and certainty.*»¹ Und Jacob Burckhardt: «*Die spätere wirklich erreichte Amalgamierung des Geraubten ist keine sittliche Losspredigung des Räubers, wie überhaupt nichts gutes Folgendes ein böses Vorangehendes entschuldigt. Auch auf das Schrecklichste, was geschehen, muss ja die Menschheit sich wieder einrichten, ihre noch heilen Kräfte herbeibringen und weiterbauen.*»²

Keine – nationale oder internationale – Friedens-, Rechts- und Sicherheitsordnung kommt deshalb ohne einen «Abbruchalgorithmus» aus, der bestimmt, bis wo das Prinzip der Erhaltung des Traumas und des Reparationsanspruchs reichen darf und von wo an die materiellen Ansprüche aus dem Trauma erlöschen. Im Bewusstsein, dass schwedende Reparationspendenzen genau den Frieden und die Sicherheit zunichtenmachen können, die sie sichern und wiederherstellen wollen, fordern viele Rechtsordnungen, dass Unrecht rasch angefochten, beziffert und

Unrecht darf nicht in Rechtskraft erwachsen, weil die Friedensordnung sich durch die Anerkennung einer normativen Kraft des Faktischen selbst in Frage stellen würde.

¹ David Hume, *A treatise of human nature, volume II, Everyman's Library*, J.M. Dent, London, o.J., book III (*Of Morals*), section III (*Of the rules which determine property*), S. 212.

² Jacob Burckhardt, *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, Kröner, Stuttgart 1963, S. 37.

berichtigt wird, andernfalls die neue Situation unanfechtbar wird. Insbesondere missbilligen es Rechtsordnungen auch, wenn Verletzte jahrelang ohne jede Not mit ihren angeblichen Schädigern in vertrauensvollem Geschäftsverkehr stehen, ihre Vorwürfe ohne Not zurückhalten und dann plötzlich unvermittelt die Schadenersatzkarte ziehen.

Es genügt, das Inhaltsverzeichnis einer Weltgeschichte zu konsultieren, um darüber zu erschrecken, welche unheilvollen Pendenzen die Lebenden aller Länder geerbt hätten, wenn breit angelegtes Unrecht langfristig ethnisch vererbt würde und wenn eine Art von radikaler Verantwortungsethik Zeithorizont, Vernetzung und Verstrickung bis zu den oben beschriebenen Extremen ausdehnen könnte. Kein weisser (oder schwarzer) Amerikaner könnte auch nur als gutgläubiger Besitzer seines Grundstücks gelten. Die Goldvorräte der Welt stammen entweder aus Raub oder aus geraubtem Boden, und ein Teil des kalifornischen Goldes, das in Fort Knox lagert, ist Gold, das durch aggressive amerikanische Abenteurer vom Grundstück eines Schweizers, *General Sutter*, geraubt wurde. Frankreichs ungetilgte Reparationschuld an die Republik Bern aus dem Jahre 1798 würde mit Zinsen die Milliarde Germinal-Goldfranken überschreiten. Die Armenier sind für Enteignung, Vertreibung und Massaker nie entschädigt worden. Welche Reparationen und Rückabwicklungen ergäben sich aus den Massenvertriebungen während und nach den zwei Weltkriegen in Europa? Was schulden die Nachfolgestaaten des Sowjetblocks den enteigneten und ermordeten Eliten ihrer Länder und den enteigneten Auslandsinvestoren? An die «völkererbrechtlichen Auseinandersetzungen» zur Entwirrung der seit fünftausend Jahren gut dokumentierten Überlagerungen in Palästina wagt man gar nicht zu denken.

Wer dennoch bereit ist, die Boykottpflicht so umfassend auszulegen, dass daraus eine immer noch offene schweizerische Reparationenschuld resultiert, kommt nicht um eine Antwort auf die Frage herum, wer der Gläubiger dieser Schuld wäre und wer gegebenenfalls gültig die Tilgung quittieren könnte. Viele Kandidaten kommen in Frage, aber keineswegs nur das jüdische Volk. Der schweizerische Handels- und Kapitalverkehr mit dem

*Überdehnt ein
radikales Hilfs-,
Schutz- und
Barmherzigkeits-
gebot nicht die
sinnvollen
Wirkungsmöglich-
keiten eines
Staates?*

Dritten Reich war für Deutschland zweifellos von Nutzen und hat auf mehr oder weniger verschlungenen Kausalitätswegen ohne Zweifel seine Opfer gefordert – nicht zuletzt unter alliierten Soldaten. Die Wirkung ist aber höchst diffus und verteilt sich über die ganze europäische Landkarte.

Haftung aus unterlassener Hilfe?

Ein durchaus enger Zusammenhang besteht dagegen zwischen der Flüchtlingspolitik der Schweiz und dem Genozid an den Juden. Nicht dass die Schweiz – wie andere Länder – ihre Juden den deutschen Henkern ausgeliefert hätte, aber die Schweiz hat wesentlich weniger Flüchtlinge bei sich aufgenommen, als anklopften – und als angeklopft hätten, hätte Aussicht auf Aufnahme bestanden. Das ist eine Erbarmungslosigkeit, die nie vergessen werden sollte. Um hieraus jedoch einen Reparationsanspruch der überlebenden Verfolgten der Nazis abzuleiten, muss man bereit sein, eine sehr weitreichende Beistandspflicht anzunehmen, die etwa folgendermassen lauten könnte:

«Eine materielle Reparationenschuld entsteht, wo immer ein Land die Möglichkeit gehabt hätte, die Verletzungen durch die Behörden eines andern Landes zu verhindern oder zu lindern oder Schaden von Unschuldigen abzuwenden, und dieses Land die Hilfeleistung verweigert hat. Diese Schuld bleibt an den fehlbaren Kollektiven haften, bis sie getilgt ist. Gläubiger dieser Schuld ist das Volk, dem die Opfer angehören, Schuldner der Staat, der es an der Barmherzigkeit hat mangeln lassen».

Dieses Postulat ist implizit in alle jene Bekenntnisse eingelagert, die dazu auffordern, «aus der Vergangenheit zu lernen, und die Sünden der Vergangenheit nie zu wiederholen». Es geht sehr weit, vermutlich weiter, als sich ein Mensch – und erst recht ein Staat – redlicherweise verpflichten kann, wesentlich weiter, als die auf Wohlfahrtseinbussen höchst empfindlichen Bürger eines Wohlfahrtsstaates im Ernstfall zu gehen bereit sind. Es bedeutet letztlich, dass sich ein Staat – und damit seine Bürger und Steuerzahler – im vornherein ohne Rücksicht auf finanzielle und politische Kosten und Risiken – und namentlich ohne Rücksicht auf die herrschenden Ängste – verpflichtet, den Über-

lauf aus den Verbrechen und Verfolgungen anderer Staaten passiv zu übernehmen. Das Asylrecht würde dadurch von einem Attribut der Souveränität zu einem subjektiven Recht des Flüchtlings umgedeutet. Jede Hilfe an Verfolgte verdient zwar uneingeschränkte Anerkennung, doch von solcher Anerkennung bis zur Postulierung einer reparationenbewehrten Pflicht und Schuldigkeit ist ein grosser Schritt, den auch und namentlich der hochherzige Mensch nicht leichtsinnig tun sollte. Überdehnt ein radikales Hilfs-, Schutz- und Barmherzigkeitsgebot nicht die sinnvollen Wirkungsmöglichkeiten eines Staates? Kann es einen Staat geben, der gegenüber Ausländern nicht permanent und systematisch das Barmherzigkeitsgebot verletzt? Gerade wer an sich selbst hohe ethische Massstäbe anlegt, muss sich fragen, wie hoch er die moralischen Ansprüche an den Staat und die «Gewöhnlichen» schrauben darf, ohne selbst die Gebote der Menschlichkeit zu übertreten.

Folgen einer Schuldanerkennung

Selbstverständlich kann man auch ohne Rekurs auf allgemeine Gerechtigkeitspostulate für eine konkrete Geste in einem konkreten Fall eintreten.

Es ist aber nicht überflüssig, sich auch die Folgen solcher grosszügiger Schuld- und Sühneanerkennung gut zu überlegen. Wer auf der Singularität des Einzelfalls besteht, schraubt die moralischen Ansprüche an Staaten, Firmen und Individuen implizit sehr hoch und nimmt in Kauf, dass andere potentielle (An-)Kläger im Einzelfall ein Präjudiz sehen und sich daraus materielle Chancen ausrechnen. Das Kontrahieren der Schweiz mit dem Apartheid-Südafrika, mit der Sowjetunion und China (die notabene auch im Interesse eines «Sozialismus» Millionen von Menschen umgebracht haben), mit Drogendealern, ja sogar der Handels- und Kapitalverkehr mit allen Staaten, die eher fragwürdige Rechtstitel auf ihre Territorien haben (streng genommen beispielsweise ganz Nord- und Südamerika), und die permanente Hilfe- und Schutzverweigerung an die allermeisten der Verfolgten der Erde könnte bei hinreichend vernetzter Wahrnehmung der Welt zu sich dauernd akkumulierender Schuld und ins Irreale ent-

schwebenden Sühneansprüchen führen. Wird die Schweiz – als Hehlerin und Komplizin – reparationspflichtig für ihren Handel und Kapitalverkehr mit allen Ländern, die im zwanzigsten Jahrhundert ihre nationalen Eliten enteignet, vertrieben und umgebracht haben und für die Rationalisierung ihrer Hilfeleistung an die Verfolgten der Erde?

Fonds für Frieden und Sicherheit

Die materielle Wiedergutmachung ist eine für Frieden, Gerechtigkeit und Sicherheit unerlässliche Institution. Aber sie muss nach generalisierbaren Prinzipien von Pflicht und Verschulden gehandhabt werden. Soll die an sich sinnvolle Institution nicht zu einer Streit, Ressentiment und Unsicherheit säenden Altlast werden, muss sie zudem rasch im Rahmen einer Generalabrechnung eingeklagt und beziffert werden und sonst verfallen. Da die hier und heute an *die Schweiz* gerichteten Wiedergutmachungsforderungen nach heutigem Wissensstand unter praktikablen Kriterien von Rechtspflicht, Verschulden und Fristenlauf unfundiert sind, sollten diesbezügliche Ansprüche im Interesse von Frieden und Sicherheit zurückgewiesen werden.

In den letzten Monaten vergeht kaum ein Tag, an welchem nicht irgendeine mindestens gut gemeinte Aktion der Wiedergutmachung propagiert wird; nur die Frage, wer gegenüber wem, warum und wieviel schuldet und wer über die geäußerten Mittel verfügen soll, bleibt offen. Das Krisenkartell einer eingeschüchterten Staats- und Wirtschaftsführung hat nicht optimal funktioniert. Der von den Grossbanken initiierte Fonds kann zwar als Zeichen des Goodwills und als Geste der Dankbarkeit für unsere Unversehrtheit und unsere Sympathie für die Verfolgten gedeutet werden, er zeigt aber auch, dass sich unser Land tatsächlich erfolgreich unter Druck setzen lässt, ein Eindruck, der sich noch verstärkte, würde der Fonds unter dem fragwürdigen Stichwort «Wiedergutmachung» mit Steuergeldern aufgestockt.

Gegen die Idee einer neuen Schweizer-Spende für Menschen, die *heute* unverschuldet unter den Folgen von Krieg und

Verfolgung leiden, ist nichts einzuwenden. Gerade weil wir momentan fern von jedem Kriegsgeschehen sind und uns der Schwindel, der einen vor unabsehbaren Entscheiden ergreift, unbekannt ist, gibt es guten Grund, einen Fonds für Frieden und Sicherheit zu schaffen. Nicht weil wir – ausgerüstet mit einer staatlich administrierten Vergangenheitsbewältigung – künftige moralische Prüfungen besser bestehen werden, sondern im Gegenteil, weil wir nicht zuversichtlich zu verbürgen wagen, wieviel Grösse wir in einer künftigen Krisensituation aufbringen werden, haben wir Anlass, *jetzt* zum zweifachen Jubiläum der Eidgenossenschaft etwas zur Fortsetzung unserer (durchaus immer begrenzten) humanitären Tradition zu unternehmen.

Ein solcher Fonds sollte in keiner Art und Weise als völkerrechtliche Schuldnerkennung in Erscheinung treten und auch nicht als Nachgeben eines Staates vor Forderungskatalogen von organisierten Interessenvertretern. Darum muss er idealerweise als *Aktion von Privatpersonen* konzipiert sein und auf der freien Entscheidung jedes Bürgers bzw. jedes Mitglieds einer juristischen Person beruhen, und er darf die Überlebenden des Zweiten Weltkriegs gegenüber den Opfern anderer – jüngerer – politischer Verheerungen nicht bevorzugen.

Wenn jeder Haushalt fünfzig Franken beisteuert, so kommen schon 100 Millionen zusammen. Selbstverständlich sollte es jedem freistehen, durch einen mehrfachen Beitrag andere weniger wohlhabende Haushalte zu sponsieren. Dies würde vor aller Welt demonstrieren, dass unser Land – mindestens in guten Zeiten – zu einer grosszügigen Spende fähig ist, aber dass man es nicht erpressen kann, weil letztlich der Bürger entscheidet, und zwar nicht durch Regierungs- oder Mehrheitsdiktat, sondern durch eigenen Entschluss. Diese Spende dürfte man mit Recht Friedensstiftung des schweizerischen Volkes zum hundertfünfzigjährigen Bestehen der neuen Eidgenossenschaft nennen. Sie hätte als Aufgabe die Unterstützung der Verfolgten der Erde ohne Ansehen ethnischer Zugehörigkeit. Für die Gnade nahezu zweihundertjähriger Unversehrtheit ist eine solche Spende kein übertriebenes Dankbarkeitszeichen. ♦

Ein Fonds muss idealerweise als Aktion von Privatpersonen konzipiert sein und auf der freien Entscheidung jedes Bürgers beruhen.

Albert A. Stahel

INDIANER IN DEN USA

Verraten, vergewaltigt, vergessen

Die Dauer der Auseinandersetzung zwischen den nordamerikanischen Indianern und den Europäern dürfte eine der längsten auf dieser Welt sein. Sie setzt ein mit der Landnahme der Europäer in Nordamerika und dauert im Prinzip bis heute an.

Die dauerhafte Besitzergreifung Nordamerikas und damit die Eroberung der USA durch Europäer setzte zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein. Um 1612 siedelten die Holländer an der Mündung des Hudson River und gründeten Neu-Amsterdam. Englische Kolonisten eröffneten am 13. Mai 1607 unter *John Smith* die erste Siedlung im heutigen Virginia. Am 11. November 1620 landeten die «Pilgerväter» mit der «Mayflower» an der Küste von Massachusetts. In Kanada gründeten die Franzosen 1608 Quebec und 1642 Montreal.

Mit der Gier nach Land und dem rücksichtslosen Vorgehen der Europäer entzündete sich der Konflikt zwischen den Indianern und den ersten Amerikanern. Für ihr Überleben versuchten die verschiedenen Indianerstämme, den Europäern Widerstand zu leisten. Obwohl die ersten Ansiedler auf die Lebensmittelhilfe der Indianer angewiesen waren, erhielten sie von den Europäern keinen Dank. Im Gegenteil: 1614 kidnappte Captain *Thomas Hunt* 27 Indianer in oder bei Plymouth und verkaufte sie in Spanien als Sklaven¹. 1643 bezeichneten die bibelgläubigen Puritaner die Indianer als verworfenen Stamm aus Adams Rasse und verbreiteten den Ausdruck «der Indianer hat nicht mehr Seele als ein Büffel». Der holländische Gouverneur *Minuit* kaufte das heutige Manhattan 1626 für umgerechnet 24 Dollar. Im gleichen Preis bewegten sich die Käufe für das Land der heutigen Städte Baltimore, New Haven, Newark, Boston.

16 Jahre nach der Landung der Pilgerväter versuchte der Stamm der Pequots 1636 in Connecticut, Widerstand zu leisten. Die Vergeltung der frommen Pilger war grausam und endete in einem Ver-

nichtungsfeldzug gegen die «Wilden». Schlimmer als im Dreissigjährigen Krieg wüteten die Neu-Engländer. Männer, Frauen und Kinder wurden wahllos niedergemacht. Die Überlebenden wurden in die Sklaverei verkauft. Der Stamm war danach ausgelöscht. Auch am Hudson und in Virginia floss Blut. Für Generationen galt das Sprichwort der Siedler «root out the Indians». 1675 entbrannte gegen den christlich getauften Häuptling *Metacomet* vom Stamm der Narragansett, den die Weißen «King Philip» nannten, der Vernichtungskrieg. Er hatte versucht, mit Hilfe verschiedener Stämme der Eroberung standzuhalten. Die Leiche des gehassten Häuptlings wurde verstümmelt und gevierteilt. Der Kopf wurde nach Plymouth gebracht und aufgespiesst. Zwanzig Jahre lang wurde er in der Öffentlichkeit zur Schau gestellt.

Wie gross die Verachtung und der Hass der Pilger auf die Indianer waren, kann anhand der Ausdrücke ermessen werden, mit denen der Prediger *William Hubbard*, der Historiker Neu-Englands, die Indianer bezeichnete: «verräterische Schufte», «Auswurf der Menschheit», «Unrat und Bodensatz der Erde», «Ungeheuer ohne Glauben und Dankbarkeit», «Lump Philip». Die Verwünschungen wurden durch die Vernichtung begleitet. Nützlich waren dabei Krankheiten und Alkohol.

Biologische Kriegsführung

Nachdem sich 1693 die englischen Kolonien an der Ostküste zu einer ersten Konföderation zusammengeschlossen hatten, «um die Wahrheit und die Freiheiten der Bibel zu verbreiten und für ihre eigene Sicherheit und Wohlfahrt» besorgt zu sein,

1 S. von Nostitz: *Die Vernichtung des Roten Mannes, Dokumentarbericht, Eugen Diederichs Verlag, Düsseldorf-Köln 1970, S. 22.*

wurden bis Mitte des 18. Jahrhunderts die Holländer und Schweden wie auch die Spanier verdrängt. Als Gegner blieb nur noch Frankreich übrig. 1754 brach der grosse Krieg zwischen London und Paris um den grossen Kontinent aus. Beide Seiten setzten Indianerstämme als Alliierte ein. Obwohl die Franzosen bei der Rekrutierung der Indianer erfolgreicher waren, wurde Frankreich schliesslich besiegt. Im Vertrag von Paris 1763 trat Frankreich seinen gesamten nordamerikanischen Besitz östlich des Mississippi und damit das riesige Kanada und Teile Louisianas an England ab. Die Indianer hatten auf die falsche Karte gesetzt. Damit war das Schicksal der Indianer auf dem Territorium der USA besiegelt.

Der Ottawa-Häuptling *Pontiac* wollte sich damit nicht abfinden: Durch einen Zusammenschluss der Indianer des alten Nordwestens – das Gebiet der grossen Seen bis Ohio – wollte er Widerstand leisten. Im Sommer 1763 brach der Aufstand aus. Ein Militärposten nach dem anderen fiel. Nur Detroit und Pittsburgh hielten stand. Zwanzigtausend weisse Familien waren auf der Flucht.

Nachdem bereits die englischen Gouverneure für indianische Skalps Prämien auszahlten, entschied sich der britische Oberbefehlshaber, General *Amherst*, für den Einsatz der biologischen Kriegsführung. Er beauftragte seinen Untergebenen Oberst *Bouquet*, unter den Indianern die Schwarzen Pocken zu verbreiten, um ihre Zahl zu verkleinern. Dieser antwortete: «*Ich werde versuchen, diese mit ein paar Bettdecken zu infizieren, die mir in die Hände kommen...*» Offensichtlich war das Vorgehen von Erfolg gekrönt, denn ein paar Monate später brachen unter den Stämmen die Schwarzen Pocken aus. General Amherst wurde für seine Verdienste geadelt. Als die Belagerung von Detroit scheiterte, gaben die Indianer auf. Die Weissen liessen Häuptling Pontiac ermorden.

1812: der Aufstand der Verzweiflung

Im Dezember 1773 brach zwischen den Kolonisten und der britischen Herrschaft ein offener Konflikt und damit der Krieg aus. Am 4. Juli 1776 erklärten die Verei-

nigten Staaten von Amerika ihre Unabhängigkeit vom Mutterland. Beide Seiten rekrutierten Indianer als Späher und Kleinkrieger. Als Vergeltung gegen die zahlreichen Irokesen, die mit den Briten alliiert waren, befahl General *Washington*, die Taktik der «verbrannten Erde» auszuführen. Im Sinne dieses Auftrages überfielen Amerikaner 1782 ein Indianerdorf, töteten und skalpierten 90 Indianer, darunter 50 Frauen und Kinder.

Der Friede von Versailles 1783 öffnete den Amerikanern den Weg nach Westen. Trotz der Unabhängigkeitserklärung über die Gleichheit der Menschen und der Weisung des amerikanischen Präsidenten *Washington* über den Schutz der Indianerrechte blieben die Indianer für die Amerikaner «wilde Tiere des Waldes», die man nach Belieben ausrotten konnte. An der Nordküste des Atlantiks verschwanden beinahe alle Stämme. 1791 bis 1795 führten die Amerikaner einen rücksichtslosen Vernichtungskrieg gegen die Irokesen zur Erzwingung der gewünschten Landabtretung durch. General *Wayne* fiel in das Indianergebiet ein, verbrannte die Kornfelder, die Ernten und die Dörfer. Mit dieser Brandtat wurde das gewünschte Ergebnis erreicht, und die Irokesen kapitulierten. Dies schützte sie aber nicht vor weiteren erzwungenen Landabtretungen 1809.

Es kam zum letzten verzweifelten Versuch. Der Shawnee-Häuptling *Tecumseh*, einer der klügsten Militärführer der Indianer und taktisch allen amerikanischen Offizieren überlegen, vereinigte die Stämme vom Norden bis nach Alabama hinunter und verbündete sich im Krieg von 1812 mit den Briten. Mit seinen geschickten Operationen bedrängte er die amerikanischen Einheiten und erzwang die Kapitulation von Detroit. Dank seiner Erfolge sicherte er die weitere Existenz von Kanada. In der Schlacht an der Themse, Oktober 1813, wurde er von den Briten im Stich gelassen, setzte den Kampf fort und fiel in der Schlacht. Er war die letzte Hoffnung der Indianer im Osten gewesen.

Aufgrund des «Removal-Act» von 1830 wurde die Deportation aller überlebenden Indianerstämme im Osten der USA nach Oklahoma befohlen. Bis 1839



Indianisches Zeichen:
Der Mann, der Macht
besitzt.

In den Reservaten erhielten die Sioux, wie auch die anderen Stämme, durch korrupte und verbrecherische Beamte minderwertige Nahrungsmittel.

waren 79 000 Indianer abgeschoben und deportiert. Dazu gehörten auch die «zivilisierten» Stämme der Cherokee, die christlich erzogen waren und über ein eigenes Alphabet verfügten. Im Gegensatz zu den Amerikanern gab es bei ihnen keine Analphabeten. Mit Hilfe der Armee und der 94 erzwungenen Verträge wurden 311 611,3 qkm (beinahe zwei Drittel von Frankreich) zwangsweise geräumt. Es dürfte dies eine der grössten Umsiedlungen der Geschichte gewesen sein. 1868 wurde auch das «Indianerterritorium» Oklahoma für die Besiedlung geöffnet, und die Stämme wurden nun in Reservate eingepfercht.

Totschlag in den Prärien

Bereits während des amerikanischen Bürgerkrieges zeichnete sich die Notwendigkeit ab, eine transkontinentale Eisenbahn zu bauen, die die Ost-Staaten mit den Staaten im Westen verbinden würde. Die Regierung in Washington und die Armee waren sich bewusst, dass die Voraussetzung dazu die Vernichtung und Vertreibung der Präriestämme war. Bereits am 29. November 1864 überfiel ein Kavallerie-Regiment unter dem US-Obersten *Chivington* ein Cheyenne-Dorf im Morgen grauen und massakrierte in einer regelrechten Schlächterei Frauen und Kinder. Selbst der abgebrühte General *Sherman* der Unions-Armee, Brandstifter und Plünderer von Atlanta im September 1864, war angewidert. So wurden die Frauen nicht nur vergewaltigt, sondern deren Brüste abgeschnitten. Trotz des öffentlichen Anprangerns der Mörder ging der Totschlag mit der stillschweigenden Zustimmung von Washington weiter.

Nach dem Ende des Bürgerkrieges waren die stolzen Dakota das Hauptziel der Ausrottung. Am 28. Dezember 1866 schrieb General Sherman an General *Grant*, dem damaligen Oberkommandierenden der Armee und späteren Präsidenten der USA: «Ich habe an General *Crook* Weisungen gegeben... Wir müssen mit äusserster Strenge gegen die Sioux vorgehen, bis zu ihrer Ausrottung – Männer, Frauen und Kinder. Nichts anderes wird das Übel an der Wurzel treffen.»

Unter dem Motto einer Friedenspolitik wurde die Umsiedlung der Prärieindianer

in die Reservate in Süd-Dakota aufgenommen. Ein Totschläger besonderer Art war der Kriegsheld *Custer*, der am 7. Dezember 1868 ein schlafendes Cheyenne-Dorf mit Hurrah und Spiel überfiel und 50 Frauen und eine grössere Zahl von Kindern masakrierte.

Obwohl im Vertrag vom 6.11.1868 den Sioux das gesamte Gebiet von Süd-Dakota als Reservat zugesichert worden war, setzte die Deportation der Sioux ein, nachdem der Goldreichtum in den Black Hills bekannt wurde. Der unterbrochene Bau der nördlichen Pazifik-Bahn sollte wieder aufgenommen werden. Durch Expeditionen in ihre Gebiete wurde der Krieg mit den Sioux angezettelt. Wiederum besann man sich in Washington des erprobten Custer. Gegen die Sioux unter den Häuptlingen *Sitting Bull* und *Crazy Horse* erlitt er am 25. Juni 1876 eine vernichtende Niederlage. Aufgrund seiner Überheblichkeit und seiner taktischen Unfähigkeit fiel Custer mit 225 Mann. Die Niederlage bezeichneten die Amerikaner später als Massaker und Custer wurde als Nationalheld gefeiert.

Auch der Rest des Feldzugs verlief unruhmlich: Aus Hungersnot – die Büffel waren bereits durch Schlächter wie *Buffalo Bill* beinahe ausgerottet – mussten die Prärieindianer kapitulieren. *Sitting Bull* entkam nach Kanada. Im September 1877 wurde *Crazy Horse* während einer Unterredung von einem amerikanischen Soldaten erstochen.

Ermordung von Sitting Bull

In den Reservaten erhielten die Sioux, wie auch die anderen Stämme, durch korrupte und verbrecherische Beamte minderwertige Nahrungsmittel. An Unterernährung, Masern, Diphtherie und Tuberkulose – die Folge der unhygienischen Unterkünfte – starben sie wie die Fliegen. Die Amerikaner sprachen von der *vanishing race*. Immer wieder kam es zu Ausbruchsversuchen, die aber durch die Armee brutal niedergeschlagen wurden. 1881 kehrte *Sitting Bull* wegen dieses Elends in die USA zurück. Während die Reservate noch einmal verkleinert wurden, forderten 1889 und 1890 Krankheiten wie Masern und Keuchhusten grosse Opfer unter den Indianern. In dieser Zeit machte sich eine Bewegung

breit, die auch die Sioux erfasste, der Geistertanz. Um einen allgemeinen Aufstand zu verhindern, wurde die Festnahme von Sitting Bull befohlen. Am Morgen des 15. Dezember 1890 sollte er verhaftet werden. Er widersetzte sich und wurde erschossen.

Nach seinem Tod flohen einige Sioux unter dem Häuptling *Big Foot*. Bei Wounded Knee Creek wurden sie durch das frühere Regiment von Custer, dem 7. Kavallerie-Regiment unter Oberst James W. Forsyth eingekreist. Die 120 Männer, 230 Frauen und Kinder wurden durch das Maschinengewehr der Hotchkiss-Geschütze niedergemäht. Bis zu 300 Indianer dürften dabei den Tod gefunden haben². Das Massaker wurde später durch die Armee als Schlacht bezeichnet, und ein Offizier bemerkte dazu: «Nun haben wir Custers Tod gerächt.»

Jagd auf Geronimo und Deportation nach Florida

Ein Indianerstamm, der dank des späten Vorstoßes der Amerikaner in ihr Gebiet, der Ablehnung des Alkohols und der heftigen Abwehr überlebte, waren die Apachen in Neu-Mexiko und Arizona. Die Gier nach Gold, Silber und anderen Reichtümern waren auch hier der Antrieb für den Krieg der Amerikaner. Angepasst an die lebensfeindlichen Verhältnisse ihres Territoriums leisteten Apachenhäuptlinge den Amerikanern bis Ende des 19. Jahrhunderts Widerstand. Von Jugend auf war der Apachenkrieger für den Guerillakrieg ausgebildet und vorbereitet. Ausdauer und die Führung von Überfällen gehörten zu seinen ausgesprochenen Fähigkeiten.

Einer der berühmtesten unter den Apachen-Häuptlingen war der Chiricahua-Anführer *Geronimo*³. Nicht nur machte er aus dem Guerillakrieg eine regelrechte Kunst, immer wieder brach er aus den Reservaten aus und machte das Grenzgebiet zwischen den USA und Mexiko unsicher. Er verübte Überfälle und zwang die US-Armee zu einem der längsten Feldzüge ihrer Geschichte, der mit Unterbrüchen von 1881 bis 1886 dauerte.

Jahrelang jagte ihn die Armee mit 5000 Mann. Am 4. September 1886 kapitulierte er mit 38 Kriegern und Frauen. Entgegen den Versprechungen, die bei der Kapula-

tion vereinbart worden waren, wurden er und seine Krieger, ohne die Frauen, unter schwerer Bewachung nach Florida in Fesseln deportiert. 363 Chiricahuas, die General Crook als Späher gegen Geronimo gedient hatten, wurden auch deportiert. Schliesslich wurde er 1894 nach Fort Sill in Oklahoma verlegt. Seine Heimat sah er nie wieder. Am 17. Februar 1909 starb er an einer Lungenentzündung. Erst 1913 erhielten einige der gefangenen Apachen ihre Freiheit in Oklahoma wieder. 187 von ihnen kehrten in den Südwesten zurück. Mit seinen wenigen Kriegern hatte Geronimo den Südwesten in Angst und

Dieses Bild von Frank H. Miller stellt die Unterzeichnung eines Vertrages zwischen Indianern und Weissen dar, wie sie seinerzeit mancherorts abgeschlossen wurden, nur um schnell wieder gebrochen zu werden.



Schrecken versetzt. Hätte er über die gleichen personellen und materiellen Mittel verfügt wie die US-Armee, wäre er nie besiegt worden.

Fehlende Wiedergutmachung

Da der Restbestand der Indianer für die Amerikaner keine Gefahr mehr darstellte, erhielten sie 1924 in ihrem eigenen Land das Bürgerrecht. Noch 1940 verhinderten aber sieben Staaten die Ausübung des Wahlrechts durch Indianer. Noch immer leben die meisten Stämme in grosser Armut. Auf vielen Reservaten fehlen Arbeitsplätze, und es herrscht eine hohe Arbeitslosigkeit. Da sanitäre Einrichtungen fehlen, ist bei den Indianern die Sterblichkeitsrate von Säuglingen, im Vergleich zur übrigen Bevölkerung der USA, höher. Immer noch wird versucht, ihnen nach der Entdeckung von Rohstoffen Land abzunehmen.

Die schlimmste Massnahme der Amerikaner gegen die Indianer war der Versuch, ihre Kultur zu zerstören. Ein Mittel dazu war die zwangsweise Aufnahme in Schulen, die durch weisse Lehrer geführt wurden. Nur die Sprache und Religion der Amerikaner wurden geduldet. Bei den

2 G. Schomaekers: *Der wilde Westen, Die herrliche, schreckliche Zeit von Nordamerika, eine Bilddokumentation*, L.B. Ahnert-Verlag, Echzell 1972, S. 222/223

3 H.J. Stammel: *Indianer, Legende und Wirklichkeit von A-Z, Leben – Kampf – Untergang*, Bertelsmann Lexikon-Verlag, Gütersloh-Berlin 1977, S. 226.

widerstandsfähigeren Stämmen ist dieser Versuch misslungen. Kleinere Stämme sind in der Zwischenzeit verschwunden.

Immer noch sind die Indianer ein Fremdkörper in der Politik, Gesellschaft und Wirtschaft der Amerikaner. Noch immer wird versucht, ihre Anliegen nach Wiedergutmachung zu unterdrücken und sie zum Verschwinden zu zwingen. Die Forderungen nach Wiedergutmachung sind bisher nur zu einem kleinen Teil erfüllt worden. Die Amerikaner haben die vielen, mit den Indianern abgeschlossenen Verträge gebrochen. Müssten diese Verträge erfüllt werden, so wäre die Rückgabe riesiger Territorien, die unrechtmässig angeeignet worden sind, gewiss.

Mord? Völkermord!

Die Geschichte der Eroberung des Territoriums der USA gleicht einer Kette von Mord und Totschlag an der einheimischen Bevölkerung. Unzählige Male wurden Indianer wegen des Landbesitzes totgeschlagen oder durch Alkohol zerstört. Das Ausmass dieser Vernichtung übersteigt den gewöhnlichen Mord. Angetrieben durch die Gier nach Land und Reichtum haben nicht nur einzelne Amerikaner einige wenige Indianer umgebracht. Geführt zu-

Auch gemessen
am Rechts-
empfinden des
19. Jahrhunderts
war dies
Völkermord.

Illustrationen aus:
George Fronval, *Das grosse Buch der Indianer*, Deutsch von
Frederik Hetmann,
Boje-Verlag,
Stuttgart 1976.

erst durch die britischen Kolonialregierungen und später durch die Regierungen der Vereinigten Staaten, haben reguläre Armee-Einheiten ganze Stämme vernichtet. Neben den Massakern wurden Krankheitserreger und die Zerstörung der Nahrungsmittel eingesetzt. Die Substanz des indianischen Volkes wurde systematisch und gezielt dezimiert. Bewusst wurden die Überlebenden vergewaltigt und entreichtet. In den Reservaten sollten sie in Vergessenheit geraten.

Auch gemessen am Rechtsempfinden des 19. Jahrhunderts war dies Völkermord, ein Genozid, der an Wehrlosen begangen wurde. Bis heute existiert leider keine Anklage und damit auch kein Urteil. Kein Kläger ist zu finden, der die Vereinigten Staaten von Amerika auf Völkermord anklägen würde. Kein Gericht ist zu finden, das die Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund der Beweise des begangenen Völkermordes zur Wiedergutmachung zwingen würde. Es bleibt nur der Appell an das Gewissen der heute regierenden Politiker der Vereinigten Staaten übrig. Dies in der Hoffnung, dass irgendwann einmal die missbrauchten, verratenen, vergewaltigten, entreichten und vergessenen Indianer einen Bruchteil der ihnen zustehenden Rechte erhalten könnten. ♦

Wer übernimmt Patenschaftsabonnemente?

Immer wieder erreichen uns Anfragen von Lesern oder Einrichtungen (zum Beispiel Bibliotheken), welche die Schweizer Monatshefte aus finanziellen Gründen nicht regelmäßig beziehen können. Es ist uns nicht möglich, alle Wünsche zu erfüllen. Deshalb sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Unser Vorschlag: Übernehmen Sie ein Patenschaftsabonnement der Schweizer Monatshefte für Fr. 89.– (Ausland Fr. 110.–). Rufen Sie uns bitte an. Wir nennen Ihnen gerne Interessenten. Sie können uns auch einfach die diesem Heft beigelegte Geschenk-Abo-Karte mit oder ohne Nennung eines Begünstigten zusenden. Vielen Dank!

*Unsere Adresse: Schweizer Monatshefte, Administration, Vogelsangstrasse 52, 8006 Zürich
Telefon 01/361 26 06, Telefax 01/363 70 05*

Rüdiger Görner

KEIMEN IM NICHTS

Stephen Spenders Bericht «Deutschland in Ruinen»

«Die Predigten der Steine Deutschlands verkünden den Nihilismus», notierte Stephen Spender, als er Köln im Sommer 1945 sah. Was war von den einstigen Sinnbildern nationaler Identität – im heterogenen Deutschland immer schon hauptsächlich Kulturgut und Bibliotheken – noch vorhanden?

Stephen Spender, der Freund Isherwoods und Audens, der Vertraute T. S. Eliots, hielt sich in der britischen Besatzungszone als Kulturoffizier der Alliierten Kontrollkommission auf und machte Bestandsaufnahme: Was war noch übrig an Bibliotheken? Wie stand es mit der Gesinnung deutscher Intellektueller?

Spender führte zahllose Gespräche – mit Adenauer und Ernst Robert Curtius, dem legendären Bonner Gelehrten und Vermittler zwischen den Kulturen, mit Studenten, aber auch mit Ernst Jünger. Vor allem beobachtete er – scharf und kritisch – die Deutschen und die Besatzer, die Wendehälse des Jahres 1945/46 und das Leben in den Ruinen. Seine Aufzeichnungen erschienen erstmals unter dem Titel «European Witness» im Jahre 1946. Als «Rheinländisches Tagebuch» wurden vorab Teile des späteren Buches bereits im Januar 1946 in der «Neuen Schweizer Rundschau» veröffentlicht.

Nun liegt eine erste verlässliche Übersetzung des «European Witness» vor, verlässlich bis auf die Wiedergabe des Titels. Denn «Deutschland in Ruinen»¹ ist irreführend. Spender ging es nämlich um eine entschieden europäisch motivierte Zeugenschaft; immerhin finden sich in diesem Band eine über fünfzig Seiten lange Exkursion nach Paris, moralphilosophische Reflexionen über die *condition humaine* nach der leidvollen Erfahrung dieses gerade zu Ende gegangenen Krieges; zudem beschreibt Spender das Schicksal der quer durch Europa Deportierten und der Überlebenden der Konzentrationslager.

¹ Stephen Spender: *Deutschland in Ruinen. Ein Bericht. Übersetzt und mit einer Einleitung von Joachim Utz. Matthes Verlag, Heidelberg 1995.*

A la recherche du temps perdu

Jeder Schriftsteller ist auf der Suche nach seiner verlorenen Zeit, nach irgendeiner Welt von gestern. Spender suchte (bis zu seinem Tod im Juli 1995) nach den zwanziger und frühen dreissiger Jahren. Diese Suche begann im Köln und Düsseldorf des Jahres 1945, in den Pariser Cafés jenes Jahres, in denen es keinen Kaffee mehr gab. In Berlin erinnert er sich an die kulturellen Eruptionen in dieser Stadt, die er vor Hitlers Barbarisierung Deutschlands gekannt hatte. Jetzt, im Jahre 1945, erlebt er die Metropole von einst so: «Wie kann man dieses Bild der Verwüstung beschreiben? Es wirkt, als wäre eine Stadt ein Organismus, der weiterlebt, obwohl man sein Herz schon vernichtet hat. Nur am Rand der deutschen Städte gibt es noch Leben. Ihre Mitte ist zerbrochen und geschwärzt wie die Mitte eines zerrissenen Herbstblatts, dessen Schwarz aber immer noch von einem schwachen Grün umgeben und von wenigen Adern durchzogen wird.»

Spenders Aufzeichnungen erinnern an die frühen Tagebücher Max Frischs in ihrer Mischung aus Betroffenheit und lakonischer Reflexion, aus knapper, aber symbolisch wirkender Bestandsaufnahme und episodischen Einschüben. Er sah Deutschland damals als ein «ungeheures Mahn- und Grabmal der verlorenen Freiheit». Spenders europäische Zeugenschaft sieht im «Fall» Deutschlands ein Symptom für den Zustand der Welt schlechthin: «Während ich durch die Straßen Bonns ging und der Wind mir nach Verwesung riechenden Trümmerstaub in die Nase trieb, der wie Pfeffer

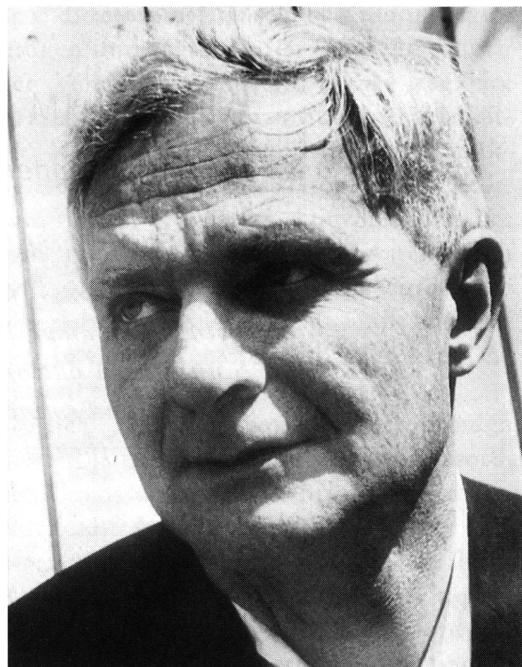
brannte, hatte ich das Gefühl, die Schutzmauern unserer Zivilisation seien so dünn wie Eierschalen und könnten an einem einzigen Tag fortgeblasen werden.»

Metaphernreiche (aber nicht -überreiche!) Sprache, Sinn für das symbolische Detail selbst in einem Trümmerberg und schlaglichtartige Analyse, das zeichnet Spenders «Bericht» aus. Als er Hitlers Bunker besichtigt, bemerkt er über Hitlers Bett «Regale voller Bücher über Architektur». Dazu der Kommentar: «Der Architekt, der nichts errichtet hatte, verwandelte die Grundmauern der Städte Deutschlands in Staub.»

Sentimentales

Diese Aufzeichnungen bestechen durch die Art ihrer Reflexion, die selten ins Abstrakte ausgreift, sondern sich eher in Gestalt subtiler Beobachtung dem Leser vermittelt. Dafür ein Beispiel: «Gleichzeitig mit der Zunahme deutscher Brutalität unter Hitler nahm die Sentimentalität zu. Andere Beobachter werden mir beipflichten, wenn ich sage, dass ich selbst in Deutschland nie so viele sentimentale Bilder, Bücher und Gedichte gesehen habe wie heute in von den Briten beschlagnahmten deutschen Häusern (...) All dies bildet natürlich nur den floralen Rahmen eines Schreines, aus dem über Nacht das Weihebildnis verschwunden ist: Porträts eines heldenhaften, strengen, doch maskenhaft lächelnden Adolf Hitler». Darüber hinaus liefert Spender eine mustergültige Analyse von Goebbels' teuflischer Propagandakunst. Ihr Prinzip beruhte – laut Spender – darauf, «eine hysterische Spannung zu erzeugen und zu halten.» Er bezieht sich dabei auf einen Tagebucheintrag von Goebbels vom 30. Januar 1933 und stellt fest: «Noch in den Momenten ihrer grössten Zuversicht ist etwas vom Risikobewusstsein und der Atemlosigkeit der Nazis spürbar.» Mehr noch: Mit Blick auf Goebbels' Roman «Michael» weist Spender auf das chaotische Denken hin, das sich hinter dem totalitären Ordnungsstaat verbarg. Goebbels' Roman (1929) und Hitlers «Mein Kampf» zeugen beide von einem buchstäblich heillosen Denkdurcheinander, das sich politisch als explosiv

Stephen Spender



Spender
ging es
um eine
entschieden
europäisch
motivierte
Zeugenschaft.

erweisen sollte. Nach 1933 äusserte sich dieses Denkchaos der nationalsozialistischen Ideologien als Nährboden für jegliche Willkürmassnahmen Hitlers.

Absurdes

Was Spender 1945 in Deutschland sah, war schliesslich die materielle Wirklichkeit dieses Chaos. In ihm regierte nun das «Prinzip Absurdität», das Spender an allen Ruinencken entdecken konnte, in einer Düsseldorfer Vorstadt etwa, wo er ein bizarr aussehendes barockes Schloss sieht, «das die Szenerie für eine Mozartoper abgeben könnte. In einem Flügel, der teilweise ausgebrannt ist, klafft ein riesiges Loch, in dem noch die ausgeglühten Reste einer Feuerwehrspritze hängen wie ein grosses langes Insekt mit verdornten dünnen Beinen (...) Das Schloss trägt einen rosa Anstrich, der ebenso wohltuend wie absurd wirkt und mich an eine nur leicht beschädigte Schäferinnenfigurine aus Meissener Porzellan erinnert in einer Stadt, in der fast alles sonst zerbrochen und zerstört ist.»

Das eben macht Spenders Band besonders wertvoll: Seine reiche Metaphernsprache ästhetisiert nicht im schönfärblerischen Sinne; sie dient dazu, Probleme, Widersprüche, Abgründe zu veranschaulichen. Man wünscht diesem poetisch-analytischen «Bericht» viele Leser. ♦

DIE VIERZIG TAGE DES MUSA DAGH

Franz Werfel zwischen Geschichte und Fiktion

Der Genozid am armenischen Volk 1915–1922 durch fanatische Jungtürken um den Innenminister Talaat Bey hat eine immense Literatur hervorgebracht.

Franz Werfel hat den fast tausendseitigen Roman¹ «Die vierzig Tage des Musa Dagh» geschrieben, um «das unfassbare Schicksal des armenischen Volkes dem Totenreich alles Geschehenen zu entreissen».

Der Entschluss der jung-türkischen Regierung oder ihres fanatischen Kerns, die «armenische Frage» dadurch zu lösen, dass man die armenische Bevölkerung, vor allem Alte, Frauen und Kinder, in die mesopotamische Wüste deportierte, wobei Unzählige umkamen («wandernde Konzentrationslager»), stiess bei der armenischen Dorfgemeinde an der syrischen Küste um den Hauptort Yoghonoluk (insgesamt sechs Dörfer) auf entschiedenen Widerstand. Die etwa 5000 zum Kampf Entschlossenen zogen auf den Musa Dagh, den Berg Mosis, wo sie sich verschanzten. Sie wehrten mehrere Angriffe einer vielfachen Übermacht wochenlang ab, die Vorteile ihrer Stellung geschickt ausnützend. Als die Vorräte und die Munition zur Neige gingen und auch der innere Zusammenhalt bedroht war, wurden sie von französischen und englischen Kriegsschiffen, die zufällig vor der syrischen Küste kreuzten, gerettet und nach Ägypten in Sicherheit gebracht. Es überlebten 4058, Gesunde und Kranke, Säuglinge und alte Menschen.

1 Franz Werfel, *Die vierzig Tage des Musa Dagh*, Fischer Taschenbuch, Frankfurt am Main 1990.

2 Der aus Böhmen stammende Ernst Polak zählt zu den bedeutendsten literarischen Anregern in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts. In Prag und später in Wien verkehrte er in den führenden literarischen Zirkeln, wo er Kafka, Torberg, Werfel u.a. kennenlernte. Er berichtet Werfel nicht nur im MD, sondern auch in den Werken «Hören die Stimme» und «Der veruntreute Himmel».

politischer Diskurs» über den Begriff Held und Heldentum. Während Alma Mahler auf den Wagnerschen Heldentyp des Siegfried setzte, legte sich Werfel im Widerstreit mit seiner Frau auf einen anderen Typus fest, den «Helden wider Willen».

Quellen

Der Rekonstruktion des historischen Milieus der Armenier gingen mehrjährige Studien voraus, wobei sich Werfel vor allem auf folgende Werke stützte: *Johannes Lepsius' «Deutschland und Armenien 1914–1918. Sammlung diplomatischer Aktenstücke»; Dikran Andreasians «Zeitung und Suedije»; Viscount Bryces «The Treatment of the Armenians in the Ottoman Empire 1915–1916»; Arnold Toynbees «Die Gewalttätigkeiten in Armenien. Der Mord eines Volkes»; Paul Rohrbachs «Armenien, Beiträge zur armenischen Landes- und Volkskunde»; Johannes Lepsius' «Der Todsgang des Armenischen Volkes. Bericht über das Schicksal des Armenischen Volkes in der Türkei während des Weltkrieges»; Armin T. Wegners «Das Zelt. Aufzeichnungen, Briefe, Erzählungen aus der Türkei»; Heinrich Vierbüchers «Was die kaiserliche Regierung den deutschen Untertanen verschwiegen hat: Armenien 1915».* Vor allem französische Kriegsschiffe hatten die Flüchtlinge auf dem Musa Dagh gerettet, und da die Levante Frankreich aus strategischen, kulturellen und religiösen Gründen schon immer viel bedeutet hatte, befand sich umfangreiches Material im Pariser Kriegsministerium, das Graf Clauzel bereitwillig dem befreundeten Ehepaar Werfel überliess. Auch andere halfen beim Recherchieren: Ernst Polak², Schriftsteller

und Literaturkritiker, studierte Fragen der armenischen Verwaltung und Jurisdiktion, und der Journalist *Milan Dubrovic* versuchte, Angaben über das Klima und das Wetter in Anatolien während des Sommers 1915 zu finden. Häufig hielt sich Werfel in den Bibliotheken der Mechitaristen-Kongregation³ in Wien und San Lazzaro bei Venedig auf, deren reiche Ausstattung über das materielle Leben der Armenier, über Kultur, Religion, Mythologie und Kirchenwesen er mit grossem Gewinn zu nutzen wusste. Das Rohmaterial, das im Roman verarbeitet wurde, belegte im Arbeitszimmer des Dichters jeden freien Platz und türmte sich hochauf. Das Buch «Die vierzig Tage des Musa Dagh» ruht somit auf solidem Grund. Der ganze Bereich des Militärischen bereitete Werfel keine Mühe. Was er während des Weltkrieges als Soldat an der Front erlebt und im Roman «Barbara» gestaltet hatte, schuf die beste Voraussetzung für Authentizität.

Grundlage des erzählerischen Fadens war die kleine Schrift «Zeitun und Suedije» des Pastors Andreasian, Leiter der armenischen Kirche von Zeitun (im Roman heisst er Aram Tomasian). Zusammen mit seiner Schwester *Iskuhi* hatte er den ersten Teil des Todesmarsches in die mesopotamische Wüste mitgemacht, war aber dem sicheren Tod entronnen und nach Yoghonoluk am Fusse des Musa Dagh gelangt. Werfel gelingt ein sinnliches Porträt, das bei aller dichterischen Freiheit der Historie – und mehr noch seiner humanitären Absicht – treu bleibt.

Gottesstreiter und Gewaltmenschen

Die dominierende Gestalt der *Rahmen-erzählung* ist Pfarrer Johannes Lepsius. Der Theologe und Missionar gewann während seines Palästinaaufenthalts 1884–86 eine eigene Anschauung des Nahen Ostens und gründete, erschüttert von den antiarmenischen Pogromen unter Sultan *Abdul Hamid II.*, im Jahre 1895 die «Deutsche Orient-Mission», die ein wichtiges Instrument wurde im Kampf um die Wahrheit und im Bemühen, das Gewissen der Deutschen für die armenische Sache zu sensibilisieren. Aber der Reichsregierung waren gute Beziehungen zu ihrem Verbündeten an strategisch entscheidender Stelle, wo die Interessen der Grossmächte aufeinan-

³ Die übliche Benennung für die Armenischen Benediktiner. Gründer: Mechitar (1676–1749), der 1701 in Konstantinopel eine Kongregation stiftete zum Zwecke der religiösen und geistigen Hebung des armenischen Volkes; 1711 päpstlich bestätigt. Spaltete sich später in zwei selbständige Zweige unter je einem Generalabt in San Lazzaro bei Venedig und Wien.

Werfels Erlebnisse im Weltkrieg bürgen für Authentizität.

⁴ Werfel stützte sich bei dieser Szene auf den Bericht von Lepsius in der Zeitschrift «Orient: Monatsschrift für die Wiedergeburt des Ostens» (1919, I/3, S. 21–33), datiert aber die Audienz vor, um eine Verbindung mit dem Ausweisungsbefehl herstellen zu können. Darum auch die Bitte des Pastors um Verschonung der Christen in Nordsyrien und im Küstengebiet. Der zweite Besuch von Lepsius in Istanbul ist unhistorisch.

derprallten und wo sie mit dem Bau der Bagdad-Bahn ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen gedachte, wichtiger als das Schicksal einer von der Ausrottung bedrohten Minderheit. Als diplomatischer Vermittler, dem Bibel und Moral Richtpunkte seiner Weltanschauung waren, betritt der fiktive Lepsius die Szene. Er weilt zeitgleich mit den Ereignissen auf dem Musa Dagh in Istanbul und erhält am 10. August 1915 eine Audienz beim Kriegsminister *Enver Pascha*, der zusammen mit dem Innenminister *Talaat Bey* die Hauptverantwortung für den Genozid trägt⁴. In diesem Auftritt, einer Schlüsselstelle des Romans, erweist sich Werfel als ein Meister der Stimmung und des Wortes: Hier der von seiner gerechten Sache durchdrungene Gottesstreiter, hartnäckig und geschmeidig zugleich – dort der Prototyp des zweck rationalen Machtpolitikers, der äußerlich so wenig einem blutrünstigen Gewaltmenschen gleicht. «Wäre dieser Mensch dort nur böse, wünscht er sich, wäre er der Satan. Aber er ist nicht böse und nicht der Satan, er ist kindhaft – sympathisch, dieser grosse unerbittliche Massenmörder.» Ausser Lepsius und Enver Pascha treten noch andere historisch verbürgte Figuren auf: der Innenminister Talaat Bey, Djemal Pascha, der Kommandant der 4. Armee u.v.a.m. Es sind Diplomaten, Heerführer und Geistliche, die im Koordinatennetz der Ereignisse die historische Realität verbürgen. Wenn auch manchmal nur Name und Funktion stehen, regen sie den Leser an weiterzudenken, etwa über die Rolle der amerikanischen Diplomaten und Missionare im Nahen Orient. In dieses «wahrheitsgemäße» Tableau wird eine Legion von Phantasiefiguren eingefügt, auch Frauen, starke Persönlichkeiten, etwa das Waisenkind Sato (Erinnerung an Mignon), die Witwe Schuschuki, eine Riesin, die im Kampf gegen die Meuterer umkommt, oder ein Chor alter Klageweiber, «armenischer Hexen», um nur ein paar zu nennen. Fiktiv ist auch die Hauptperson des Romans, Gabriel Bagradian, der mit seiner französischen Frau Juliette und dem 13jährigen Sohn Stephan (der seinen Namen in Erinnerung an den ersten Märtyrer der christlichen Urgemeinde trägt und dessen Leben und Tod zu den eindrücklichsten Passagen des Romans gehören) den städtischen Lu-

xus des Westens genossen hatte und nach Kriegsausbruch in seine armenische Heimat zurückgekehrt war, um sich zu den Waffen zu melden. Gabriel, zu deutsch: Held Gottes, von den Türken abgewiesen, weil sie in ihm einen Spion und Verräter wittern, tritt an die Spitze seines Volkes am Berg Musa Dagh, dem irdischen Paradies, um den Widerstand gegen die Macht des Bösen, verkörpert von den Fanatikern des Ittihad, des «Komitees für Einheit und Fortschritt», zu organisieren.

Wider den Ungeist der Zeit

Geschichte und Fiktion sind so sehr und so episch gekonnt miteinander vermischt, dass der Leser bald einmal vergisst, was historische Realität, was nur Fiktion ist. Werfel «hat ein naives Urvertrauen in die weltschöpfende Kraft der Fiktion, und auf diese Weise gelingt ihm, was die blosse Dokumentarliteratur nur in den seltensten Fällen schafft: die erfundene Geschichte wirkt authentischer als die historische Realität.⁵» Indem Werfel den Anführer auf dem Musa Dagh an die Seite von Moses stellt (Gabriels Weg zu sich selbst ist ein Gleichnis und kein individuelles Schicksal), orientiert er sich am biblischen Modell, wonach Geschichte Heilsgeschichte ist: Gabriel kehrt aus der Fremde zu seinem Volk zurück, organisiert den Auszug der 7 Dörfer (eigentlich 6, aber 7 ist eine heilige Zahl), verteidigt sich 40 Tage lang (40 ist die Zahl der Erwartung; nach Andreasian dauerte die Belagerung 44 Tage), erlebt die Rettung seines Volkes aus existenzieller Not von der Höhe des Berges Musa Dagh aus, bevor er sein Leben vollendet, von einer türkischen Kugel getroffen. Gabriel stirbt am Grabe seines Sohnes. Die letzten Worte des Romans lauten: «Er klammerte sich ans Holz, riss es im Sturze mit. Und das Kreuz des Sohnes lag auf seinem Herzen.» Ihr Opfertod symbolisiert die Vereinigung von altem und neuem Bund, in der Moses- und Jesus-symbolik treffen irdische Geschichte und Heilsgeschichte zusammen.

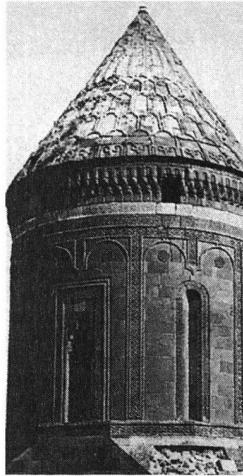
Werfels Roman ist nicht, wie man gelegentlich behauptet hat, eine gegen die Türken gerichtete Streitschrift, sie ist im weitesten Sinn ein Manifest wider den Ungeist der Zeit. 1933, als er die erste Fassung des Romans vollendet hatte, notierte

Armenisches Flachrelief (Christusgestalt) an der Außenwand der Klosterkirche auf der Insel Achhamar, erbaut im 10. Jahrhundert von König Gagik I.



5 Romane von gestern – heute gelesen, Bd. 3, hg. von Reich-Ranitzki.

er an den Rand: «Nicht gegen die Türken polemisierten». Und der Verleger doppelte nach, indem er am 20. November 1933 an den türkischen Gesandten in Wien schrieb: «Obwohl das Buch sich gegen die Armenieverfolgungen wendet, die seinerzeit von den Jungtürken organisiert worden sind, glaube ich dennoch, dass es Franz Werfel gelungen ist, unparteiisch zu sein, indem er in seiner Menschengestaltung auf beiden Seiten Figuren geschaffen hat, die alle Vorteile der Nationen in sich vereinigen. So glaube ich, dass er (...) den türkischen Menschen in einer Weise in die europäische Literatur eingeführt hat, wie er bisher noch nie geschildert worden ist.» Wenn Werfel im Brief an die Eltern vom März 1933 betont, er lebe ganz «im Armenier-Schicksal», so macht er deutlich, dass er den Roman, an dem er monatelang fast ununterbrochen arbeitete, aus der Perspektive der bedrohten Minderheit schreiben wollte, das Schicksal des jüdischen Volkes, dem er angehörte, vor Augen. Gerade dieser Standpunkt wird ihm von türkischen



Armenischer Grabturm
in Ani aus dem 13. Jahr-
hundert.

Historikern zum Vorwurf gemacht. Sie erwähnen die Tatsache, dass die Armenier rittlings auf der russisch-türkischen Grenze sassen, und Zehntausende in der zaristischen Armee dienten. Sie erinnern an die lange Geschichte des armenischen Terrors, ausgeübt durch die «Revolutionäre Partei der Hintschaken», an den Widerstand armenischer Gruppen in Van und anderen Orten, auch an Massaker durch verzweifelte, um die nackte Existenz kämpfende Armenier, die zu leugnen töricht wäre – dies alles ist im Roman ausgeblendet oder nur schwach angedeutet. Es wäre aber unfair, dem Dichter Einseitigkeit, Nachlässigkeit, Mangel an Ausgewogenheit und kritischer Distanz vorzuwerfen. Werfel wollte einen Roman schreiben, keine historische Abhandlung. Zudem muss betont werden, dass türkische Quellen dem Dichter nicht zur Verfügung standen; die türkische Regierung konnte sich nur schwer mit dem Gedanken befrieden, die in ihren Archiven liegenden Quellen zu publizieren (der Autor dieses Beitrages hat von den zuständigen Stellen in Ankara, die er anfragte, keine Antwort erhalten). Erst seit den achtziger Jahren, also sieben Jahrzehnte nach dem Massaker, stehen dem westlichen Leser zwei Bände zur Verfügung, die das «Directorate General of Press and Information» herausgegeben hat. Um dem Leser zu zeigen, wie Werfel ohne Vorurteil dem türkischen Volk begegnete, seien einige exemplarische Passagen zitiert. Juliette zu ihrem Mann, der sie in Sicherheit ausser Landes bringen will: *«Ich denke an die türkischen Freunde, an diese reizenden feinen Menschen, die wir in Paris so oft bei uns zu Gast gehabt haben. Und das sollten auf einmal heimtückische Bestien geworden sein?»* Oft spielten sich bewegende Szenen zu Beginn der Deportationen ab: *«Oft staunte der Müdir [Bezirkshauptmann] (...), wenn in einem Dorfe, wohin er den Austreibungsbefehl gebracht hatte, sich Türken und Armenier zusammenscharten, um miteinander zu weinen. Und er verwunderte sich, wenn vor einem armenischen Hause die türkische Nachbarsfamilie schluchzend stand und den Tränenlos-Erstarren (...) Wegzehrung und grosse Geschenke mit auf den Weg gab, eine Ziege, ja selbst ein Maultier (...) er konnte erleben, dass sich seine eigenen Volksgenossen vor seine Füsse warfen und*

ihn anflehten; „Lass sie bei uns! Sie haben nicht den richtigen Glauben, aber sie sind gut. Sie sind unsere Brüder.“ Die Nationalsozialisten waren seit dem 30. Januar 1933 an der Macht, als der Roman im November desselben Jahres herauskam, und sogleich bemühte sich ein türkischer Schriftsteller persönlich darum, ein Verbot zu erwirken, da er sich in aggressiver Weise gegen die Türkei wende. Wenige Monate später kam der Roman auf den Index verbotener Bücher. Bei diesem Verbot gab nicht allein die Autorschaft den Ausschlag (Werfel war Jude), sondern auch die Erinnerung an die Waffenbrüderschaft im Ersten Weltkrieg und die Bewunderung für den Schöpfer der neuen Türkei, Kemal Atatürk. Schon früher war Werfel aus der Preussischen Dichterakademie ausgeschlossen worden.

Gleichnis für die Entrecheten

Die Übersetzung ins Englische und die Verbreitung im angelsächsischen Raum, wo viele Armenier lebten, begründete Werfels Ruhm; und für die Juden, denen ein ähnliches Schicksal bereitet werden sollte, wurden die «Vierzig Tage des Musa Dagh» ein Schicksalsbuch. Das Los der Armenier auf dem Mosesberg, ihr heroischer Widerstand wurde zum Gleichnis für alle in der Welt entrecheten, verfolgten Minderheiten der Neuzeit, für alle Opfer einer diesseitigen, auf Nation und Rasse basierenden Ideologie. Dieser menschenverachtenden Lehre setzt Werfel die zur Gotteskindschaft berufene Ordnung entgegen; darum verwerfen seine gläubigen Türken die Austreibung der Armenier. Der Roman endet nur für Gabriel tödlich, während die 4000 Menschen aus den Dörfern am Musa Dagh, die auch in der Hölle der Verzweiflung das Prinzip Hoffnung nicht aufgegeben haben, den Weg in die Freiheit gehen dürfen. Der Sieg des Glaubens über die Welt des Bösen, verkörpert durch welches System auch immer – Jungtürken, Nationalsozialisten, Bolschewisten –, ist die Botschaft dieses Romans. ♦

Genutzte Quellen und Literatur:
Norbert Abels, Franz Werfel, Rowohlt Taschenbuch, Hamburg 1993.

H. C. Buch, Rezension, in: Romane von gestern – heute gelesen, hg. M. Reich-Ranitzki, Bd. 3, Frankfurt am Main 1990, S. 18–30.

Deutschland und Armenien 1914–1918, Sammlung diplomatischer Aktenstücke, hg. und eingeleitet von

Johannes Lepsius, Donat & Temmen, Bremen 1986 [1919].
 Documents on Ottoman-Armenians, vol. I and II, Prime Ministry, Directorate General of Press and Information, Ankara 1983.
 H. Fähnrich, Freund sein und Opfer werden, Franz Werfel und der armenische Widerstand am Musa Dagh, in NZZ, 10./11. Juli 1982. Eduard Goldstücker: Ein unbekannter Brief von Franz Werfel, in AUSTRIACA, Beiträge zur österreichischen Literatur, Festschrift für Heinz Politzer, Tübingen 1975.
 Wolfgang Gust, Der Völkermord an den Armeniern, Carl Hanser, München/Wien 1993.
 Peter Stephan Jungk, Franz Werfel, Eine Lebensgeschichte, Fischer Taschenbuch, Sonderausgabe, Frankfurt am Main 1994.
 Kindlers Neues Literatur Lexikon, Bd. 17, Kindler, München 1992.
 M. D. Lee, Agony, Pathos and the Turkish Side in Werfels «Die vierzig Tage des Musa Dagh», in: Philological Papers, 31, 1985, S. 58–65.
 Johannes Lepsius, Mein Besuch in Konstantinopel Juli/August 1915, in: Orient, Monatsschrift für die Wiedergeburt des Ostens, 1919. I/3, S. 21–33.
 Johannes Lepsius, Der Todesgang des Armenischen Volkes, Potsdam 1919.

Alma Mahler-Werfel: Mein Leben, S. Fischer, Frankfurt am Main 1960.
 Artem Ohanianian, Armenien, Der verschwiegene Völkermord, Wien; Köln; Graz 1989.
 Paul Rohrbach, Armenien, Beiträge zur armenischen Landes- und Völkerkunde, Stuttgart 1919.
 G. Schulz-Behrend, Sources and Background of Werfel's Novel «Die vierzig Tage des Musa Dagh», in: The Germanic Review, 26, 1951, S. 111–123, Columbia University Press.
 Arnold Toynbee, Die Gewalttätigkeiten in Armenien, Der Mord eines Volkes, Mit einer Einleitung von Lord Bryce, Lausanne 1916.
 The Treatment of Armenians in the Ottoman Empire 1915–16, Documents presented to Viscount Grey of Follodon by Viscount Bryce, London 1916.
 Heinrich Vierbücher, Was die kaiserliche Regierung den deutschen Untertanen verschwiegen hat, Armenien 1915, Schriftenreihe Das andere Deutschland Nr. 5, Donat & Temmen, Bremen 1985 [1930].
 Armin T. Wegner, Das Zelt, Aufzeichnungen, Briefe, Erzählungen aus der Türkei, Berlin 1926.
 Armin T. Wegner, Die Verbrechen der Stunde – die Verbrechen der Ewigkeit, Hamburg 1982.
 Paul Wimmer: Franz Werfels dramatische Sendung, Wien 1973.

STIFTUNG «FONDS FÜR MENSCHLICHKEIT UND GERECHTIGKEIT»

Erklärung des Trägerschaftskomitees

Wir, die Mitglieder des Trägerschaftskomitees für einen Schweizer «Fonds für Menschlichkeit und Gerechtigkeit», wenden uns an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger. Uns bewegt die Sorge um unsere Verantwortung, wir wollen unsere Selbstachtung bewahren und jene der Schweiz stärken. Zudem sind wir bestrebt, die Schrecken des Holocaust im gemeinsamen Gedächtnis zu bewahren und mitzuholen, ihre Wiederholung zu verhindern.

Viele Menschen in unserem Land teilen unsere Einsicht, dass die Schweiz die Jahre des Dritten Reiches und den Zweiten Weltkrieg nicht so unschuldig überstanden haben, wie wir lange glaubten. Die Flüchtlingspolitik des «vollen Bootes», die Rüstungsgeschäfte mit Deutschland, die Goldtransaktionen der Nationalbank und die den jüdischen Schweizerinnen und Schweizern auferlegte Fürsorge für die jüdischen Flüchtlinge sind historische Tatsachen. Auch nach dem Krieg war wohl der Umgang vieler Schweizer Banken mit den ihnen anvertrauten Guthaben der Naziopfer nicht ohne Fehl und Tadel.

Wir dürfen es nicht bei dieser Einsicht in unsere Mitverantwortung bewenden lassen. Große Teile der Schweizer Bevölkerung haben den ehrlichen Willen, begangenes Unrecht aufzuklären und wieder gut zu machen, soweit dies möglich ist. Zusammen mit ihnen verkennen wir nicht, dass die Schweiz damals in einer sehr schwierigen Lage war und dass sie keineswegs nur Schulden auf sich geladen hat. Viele ihrer Bürgerinnen und Bürger leisteten in jenen finsternen Zeiten mutig Widerstand gegen die nationalsozialistische Bedrohung, sei es im Militärdienst oder Zuhause; viele bewahrten auch tatkräftig Menschlichkeit und Menschenliebe gegenüber den Verfolgten.

Deshalb sind wir sicher, dass wir Unterstützung finden mit unserem Vorschlag, die Bevölkerung solle freiwillig – und unabhängig von den Bemühungen der Wirtschaft, der Banken, der Nationalbank und des Bundesrates zur Deckung ihrer Verpflichtungen – einen Schweizer «Fonds für Menschlichkeit und Gerechtigkeit» aufzunehmen. Dieser Fonds soll mittellos überlebenden Opfern der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft ungeachtet ihrer Religion und Herkunft zugute kommen und auch der Wiederbelebung jüdischer Kultur in Osteuropa dienen. Zudem möchten wir besonders jene Menschen – auch in der Schweiz – unterstützen, die damals den Verfolgten unter Einsatz ihres Lebens und ihrer gesellschaftlichen Stellung geholfen haben und deshalb in Not geraten sind.

Wir rufen unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger auf, mit uns zusammen diesen Fonds als Zeichen unseres guten Willens, unserer Verantwortung, unseres Gerechtigkeitsgefühls und unserer demokratischen Verpflichtung zu aufzunehmen.

Wir werden die Spenden in eine von uns zu gründende Stiftung «für Menschlichkeit und Gerechtigkeit» einbringen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten schweizerischen und ausländischen Hilfsorganisationen dafür sorgen wird, dass sie im Sinne dieser Erklärung nur zum Wohle Bedürftiger verwendet werden.

Wir danken allen, die uns durch eine grosszügige Zuwendung in die Lage versetzt haben, dieses Projekt anzugehen und rufen alle Menschen dieses Landes auf, uns bei seiner raschen Verwirklichung zu unterstützen. Wir haben 50 Jahre gewartet. Jetzt drängt die Zeit.

Bern, den 14. Februar 1997

Trägerschaftskomitee

<i>Jean-François Aubert</i>	alt Ständerat Neuchâtel, Mitglied des IKRK	<i>Alfred A. Häslер</i>	Autor
<i>Stephan Baer</i>	Unternehmer	<i>Thomas Hürlimann</i>	Schriftsteller
<i>Mario Botta</i>	Architekt	<i>Werner Kramer</i>	Theologe
<i>Nicolas Bouvier</i>	Schriftsteller	<i>François Loeb</i>	Nationalrat, Unternehmer
<i>Rudolf Brändle</i>	Theologe, Initiant des «Offenen Briefes» der Basler Professoren	<i>Margrit Meier</i>	Geschäftsführende Sekretärin, Schweiz. Gewerkschaftsbund
<i>Rosemarie Dormann</i>	Sozialarbeiterin, Nationalrätin Luzern, Fischhof-Preisträgerin	<i>Josi J. Meier</i>	Rechtsanwältin, alt Ständerätin Luzern
<i>Bertil Galland</i>	Verleger und Journalist	<i>Jakob Nüesch</i>	Mikrobiologe, Präsident der ETH-Zürich
<i>Josef Gandolfi</i>	Weihbischof	<i>Walter Palmer</i>	Unternehmer
<i>Verena Grendelmeier</i>	Mediendozentin, Nationalrätin, Fischhof-Preisträgerin	<i>Gian-Reto Plattner</i>	Physiker, Ständerat Basel-Stadt
<i>Erich Gysling</i>	Journalist, SF DRS	<i>Ellen Ringier</i>	Juristin und Stiftung «Jugend für Akzeptanz und Toleranz»
		<i>Fritz Schiesser</i>	Rechtsanwalt, Ständerat Glarus

Geschäftsstelle: c/o Locher, Brauchbar & Partner, Wettsteinallee 7, CH-4058 Basel, Tel. +41 61 681 16 77, Fax +41 61 681 10 56
 Spendenkonto: PC 40-300 000